

Wer fördert was?

Eine Übersicht zu Förderzuschüssen und Krediten mit Tilgungszuschüssen für Energieeffizientes Bauen und Sanieren im Alt- und Neubau inklusive Heizungstausch und die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen für private Antragsteller*innen finden Sie auf den nächsten Seiten.

1. KfW: Kreditanstalt für Wiederaufbau

KfW-Förderprogramme für energieeffizientes Bauen und Sanieren

Information:

- **Link-KfW:**
<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/Foerderprodukte/Foerderprodukte-fuer-Bestandsimmobilien.html>
- Keine Kumulierung mit Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§35a und 35c Einkommensteuergesetz).

Fördervoraussetzung:

- Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- Für die Beantragung des KfW-Förderzuschuss (KfW-430) und der Kredite mit Tilgungszuschüssen (KfW-151, 152, 153) für Energieeffizientes Bauen und Sanieren sowie die „Bestätigung nach Durchführung“ (BnD) wird ein Energieberater benötigt. Energieberater mit KfW-Zulassungen finden Sie unter: www.energie-effizienz-experten.de.
- Im KfW-Förderprogramm: 430, 151, 152, 153 müssen die beantragten Zuschüsse/Kredite innerhalb von 36 Monaten abgerufen werden. Die Nachweiszeiträume zur Verwendung der Mittel sind unterschiedlich.

Fördergegenstand		KfW-Förderprogrammnummer	Max. förderfähige Investitionskosten pro WE	Zuschuss oder Tilgungszuschuss je Wohneinheit (WE)		Kreditzins*
Energieeffizient Bauen	KfW-Effizienzhaus 55	153 (Kredit)	120.000 Euro	15%	bis zu 18.000 Euro	0,75%
	KfW-Effizienzhaus 40			20%	bis zu 24.000 Euro	
	KfW-Effizienzhaus 40 plus			25%	bis zu 30.000 Euro	
Energieberatung	Baubegleitung (Neu- oder Altbau)	431 (Zuschuss)	8.000 Euro	50%	bis zu 4.000 Euro	0,75%
Energieeffizient Sanieren für Bestandsbauten mit Bauantrag vor 01.02.2002 * Einzelmaßnahmen: Wärmedämmung von: Wänden, Dachflächen, Geschossdecken Erneuerung der Fenster und Außentüren Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage Erstanschluss an Nah- und Fernwärme Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind	Einzelmaßnahmen	152 (Kredit) 430 (Zuschuss für Gebäude <= 2 WE und WEG)	50.000 Euro	20%	max. 10.000 Euro	0,75%
	KfW-Effizienzhaus Denkmal	151 (Kredit) 430 (Zuschuss für Gebäude <= 2 WE und WEG=Wohneigentümergemeinschaft)	120.000 Euro	25%	max. 30.000 Euro	
	KfW-Effizienzhaus 115			27,5%	max. 33.000 Euro	
	KfW-Effizienzhaus 100			30%	max. 36.000 Euro	
	KfW-Effizienzhaus 85			35%	max. 42.000 Euro	
	KfW-Effizienzhaus 70			40%	max. 48.000 Euro	
	Ergänzungskredit Für Umstellung der Heizung auf erneuerbare Energien	167 (Kredit)	50.000 Euro	-	-	0,78%

* Bei Beantragung eines zinsgünstigen Darlehens: Zinsen und tilgungsfreie Anlaufjahre variieren je nach Kreditlaufzeit und Zinsbindung

2. BAFA: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

2.1 Förderprogramm: Heizen mit Erneuerbaren Energien

(Grundlage: BAFA Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 30.12.2019)

Informationen:

- Link-BAFA:**

https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html

- Keine Kumulierung mit Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§35a und §35c Einkommenssteuergesetz)
- Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Bei der KfW ist nur eine Kumulierung mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167) möglich.
- Gebäudebestand = bestehende Gebäude in denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits seit mehr als 2 Jahren ein Heizungs- und Kühlsystem in Betrieb genommen war, das ersetzt oder unterstützt werden soll, werden gefördert.

Fördervoraussetzungen:

- Antrag muss **online vor** Vergabe der Aufträge gestellt werden. Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden (Bewilligungszeitraum). Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis über das elektronische Formular bei der BAFA einzureichen.

Fördersätze: Heizen mit Erneuerbaren Energien 2020 (BAFA)

Die Höhe der Förderung wird als prozentualer Anteil der tatsächlich für den Austausch bzw. die Erweiterung der Heizungsanlage entstandenen förderfähigen Kosten berechnet: **max. anrechenbare Kosten 50.000 €/WE.**

Art der Heizungsanlage Es muss die jeweilige BAFA-Liste förderfähiger Kollektoren bzw. Anlagen beachtet werden.	Gebäudebestand		Neubau
	Fördersatz	Fördersatz mit Austausch Ölheizung	Fördersatz
Solarthermieanlage	30%	30%	30%
Biomasseanlage/Wärmepumpe	35%	45%	35%
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybrid) (=Kombination einer Solarthermieanlage-, Biomasse und/oder Wärmepumpenanlage)	35%	45%	35%
Gas-Hybridheizung = Gas-Brennwert-Heizung + 25% Heizlast von regenerativem (erneuerbarem) Wärmeerzeuger	mit erneuerbarer Wärmeerzeugung 30% Renewable Ready ² 20%	mit erneuerbarer Wärmeerzeugung 40 %	-

2) Gefördert wird die Errichtung einer effizienten Gas-Brennwertheizung, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme ein Wärmeerzeuger zur thermischen Nutzung erneuerbarer Energien (Solar-, Wärmepumpe-, Biomasse) eingebaut wird.

2.2. Förderprogramm: Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen hydraulischen Abgleich (Grundlage: BAFA Richtl über die Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraul. Abgleich vom 13. Juli 2016)

Information:

- **Link-BAFA:**
https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html
- Keine Kumulierung mit Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§35a und §35c Einkommenssteuergesetz). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist **nicht** kombinierbar mit anderen Förderungen aus öffentlichen Mitteln für dieselben Maßnahmen.

Fördervoraussetzungen:

- Antrag muss **online vor** Beginn der Maßnahme gestellt werden. Rechnungseinreichung innerhalb von 6 Monaten. Bei Nennung von triftigen Gründen kann von der Frist abgewichen werden.
- Der Austausch ineffizienter Umwälzpumpen oder der hydraulische Abgleich kann auch bei einem Kesseltausch gefördert werden. Wird jedoch das gesamte Heizsystem erneuert, handelt es sich um ein neues System. Dann ist eine Förderung nicht möglich. Die Förderung eines neuen Kessels ist im Förderprogramm Heizungsoptimierung ausgeschlossen.
- Zum Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme müssen die Pumpen/Heizsystem seit mehr als zwei Jahren installiert sein.
- Separate Rechnung für förderfähige Maßnahmen erforderlich.

Fördersätze:

Die Förderung beträgt **30 % der Nettoinvestitionskosten** für Leistungen sowohl im Zusammenhang mit dem Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen als auch im Zusammenhang mit dem hydraulischen Abgleich und Speicherförderung, höchstens jedoch 25.000 Euro pro Standort.